**Leben in der Gemeinde Gratkorn**

**Rasenmähen**

**Tätigkeit**: Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern – gilt insbesondere für Geräte, die mit Benzin, Diesel oder elektrisch betrieben werden

**gilt nicht für:** Inbetriebnahme im Zuge der landwirtschaftlichen Bearbeitung und mechanische Geräte

**erlaubt:** Montag bis Freitag 8 bis 20 Uhr

Samstag 8 bis 18 Uhr

**verboten:** Sonn- und Feiertag

ganztägig

**Sonstige Haus- und Gartenarbeiten**

**Tätigkeit**: lärmverursachende Arbeiten und der Betrieb von motorbetriebenen Heckenscheren, Baumsägen, Motorspritzpumpten und ähnlichen Geräten – gilt insbesondere für Geräte, die mit Benzin, Diesel oder elektrisch betrieben werden

**gilt nicht für:** Inbetriebnahme im Zuge der landwirtschaftlichen Bearbeitung und mechanische Geräte

**erlaubt:** Montag bis Freitag 8 bis 20 Uhr

Samstag 8 bis 18 Uhr

**verboten:** Sonn- und Feiertag

ganztägig

**Autowaschen**

**Im Vorgarten/Auf dem eigenen Parkplatz**

Wer sein Auto hier waschen möchte, muss jede Gewässerverunreinigung durch allfällig versickerndes Waschwasser vermeiden. Diese allgemeine Pflicht ist im Wasserrechtsgesetz festgelegt. Wer durch einen Verstoß gegen diese Pflicht auch nur die Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeiführt, macht sich strafbar.

**BEISPIEL:** Lässt man Waschmittel oder Wasser, das Schadstoffe enthält, im Boden versickern und gelangt dieses in das Grundwasser, macht man sich dadurch in der Regel strafbar.

**Auf öffentlichen Straßen**

Auch das Autowaschen auf öffentlichen Straßen ist nicht generell erlaubt: Nach der Straßenverkehrsordnung ist jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe verboten.

**Warmlaufenlassen des Motors**

Ein "Warmlaufenlassen" des Motors vor Fahrtantritt ist Kfz-Lenkern laut Straßenverkehrsordnung ausdrücklich verboten und kann bestraft werden.

**Lärmbelästigung durch Mopeds**

Um Lärmbelästigung im Ort zu vermeiden, ist es Lenkern von Mopeds laut Straßenverkehrsordnung verboten,

* dieselbe Straße oder dieselben Straßenzüge innerhalb eines örtlichen Bereiches ohne zwingenden Grund mehrmals hintereinander zu befahren oder
* den Motor am Stand länger als unbedingt notwendig laufen zu lassen.

**Hundehaltung**

**Registrierung, Hundeabgabe und artgerechte Hundehaltung**

Für Hundehalter gibt es gesetzlich vorgeschriebene Pflichten. Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde müssen gekennzeichnet und registriert werden. Halter von Hunden sind in Österreich gesetzlich verpflichtet, für ihr Tier eine Hundeabgabe zu entrichten. Ab einem Alter von drei Monaten müssen Hunde zu diesem Zweck bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. Daneben gibt es umfassende Vorschriften zu artgerechter Hundehaltung. Ausführliche Informationen zur Registrierung von Hunden, zur Hundeabgabe und zu artgerechter Hundehaltung finden sich im Kapitel "[Haustiere](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/74/Seite.740000.html)" ebenfalls auf HELP.gv.at.

**Maulkorb- bzw. Leinenzwang**

Die Halter oder Verwahrer von Hunden müssen diese in einer Weise beaufsichtigen oder verwahren, dass dritte Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

Hunde müssen an öffentlich zugänglichen Orten, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, in Gaststätten, Geschäftslokalen und dergleichen, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet wird.

In öffentlichen Parkanlagen müssen Hunde jedenfalls an der Leine geführt werden. Ausgenommen sind Flächen, die als Hundewiesen gekennzeichnet und eingezäunt sind.

**Hundekot**

Landesgesetzliche Bestimmung:

Die Halter oder Verwahrer von Hunden müssen dafür sorgen, dass öffentlich zugängliche, insbesondere städtische Bereiche, die stark frequentiert werden, wie z.B. Geh- oder Spazierwege, Kinderspielplätze, Freizeitanlagen oder Wohnanlagen, nicht verunreinigt werden.

Bestimmung der Straßenverkehrsordnung:

Besitzer oder Verwahrer von Hunden müssen laut Straßenverkehrsordnung dafür sorgen, dass diese Gehsteige, Gehwege, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Begegnungszonen nicht verunreinigen. Diese Verwaltungsübertretung wird mit Geldstrafe bis zu 72 Euro bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 48 Stunden bestraft.

**Müll**

**Restmüll, Altpapier, Biomüll etc.**

Die Abfuhrtermine für Restmüll, Altpapier, Biomüll und gelben Sack/gelbe Tonne finden Sie im Müllkalender Ihrer [Gemeinde](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/21/Seite.3120678.html#Kontaktdaten).

Das Ökobox-Abholsystem für Getränkekartons (Tetra-Pack) wurde eingestellt. Seitdem sind Getränkekartons gemeinsam mit Plastik in der Gelben Tonne oder dem Gelben Sack zu entsorgen.

**Elektrogeräte, Handys, Batterien etc.**

Alte Elektrogeräte, Handys, Batterien und Energiesparlampen können bei einer der mehr als 2.000 Altstoffsammelstellen abgegeben werden.

Informationen über die nächstgelegene Altstoffsammelstelle finden Sie nach Eingabe Ihrer Postleitzahl oder Ihres Wohnortes unter [www.elektro-ade.at](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-Elektro_ade_Sammelstellen).

**HINWEIS:** Die Abgabe alter, kaputter oder einfach nicht mehr benötigter Elektrogeräte ist überall kostenlos!

Abfallsammelzentrum der Gemeinde

Wirtschaftshof Gratkorn

Am Brunnboden 16

8101 Gratkorn

Telefon: +43 664 96 28 603

Abgabetermine sind im [jährlichen Abfuhrplan](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-Muell-Gratkorn) auf den Seiten der Gemeinde ersichtlich.